

VERORDNUNG

UEBER DEN UNTERHALT DER WALDWEGE DER STADT KLOTEN

vom 4. September 1979

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A Umfang, Zweck und Zuständigkeit	3
B Spezielle Bestimmungen über Eigentum und Unterhalt	4
C Ordnungsbussen und Rechtsmittel	7
D Uebergangs- und Schlussbestimmungen	7

Verordnung über den Unterhalt der Waldwege
der Stadt Kloten

vom 4. September 1979

A Umfang, Zweck und Zuständigkeit

Art. 1

Die Stadt Kloten führt die Unterhalts- und Instandstellungsarbeiten an den mit staatlicher Unterstützung gebauten Waldwegen innerhalb des Gemeindebannes Kloten aus.

Zweck

Art. 2

Alle durch die Stadt Kloten im Rahmen dieser Unterhaltsordnung zu unterhaltenden Waldwege sind in einem Uebersichtsplan eingetragen. Dieser Plan stellt einen integrierenden Bestandteil der Unterhaltsordnung dar.

Umfang der Anlagen

Zu den Weganlagen gehören gegenwärtig die Waldwege der ehemaligen Waldzusammenlegung Kloten, im Gemeindebann Kloten.

Art. 3

Für den Vollzug dieser Unterhaltsordnung untersteht die Stadt Kloten der administrativen Aufsicht des Bezirksrates Bülach und der Oberaufsicht der Volkswirtschaftsdirktion. Die technische Aufsicht obliegt dem kantonalen Oberforstamt.

Aufsicht

Art. 4

Verwaltung
und
Befugnisse

Der Stadtrat ist für den regelmässigen Unterhalt und für allfällige Instandstellungsarbeiten an sämtlichen, der Unterhaltsordnung unterstellten Weganlagen verantwortlich. Er kann mit dieser Aufgabe eine besondere Kommission oder die Forstabteilung der Stadt Kloten beauftragen.

Es fallen ihm insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse des Grossen Gemeinderates, welche die Unterhaltsordnung betreffen.
2. Vorbereitung und Vollzug von Beschlüssen, welche der Stadtrat im Sinne der Gemeindeordnung in eigener Kompetenz realisieren kann.
3. Einholen der Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion für die Aufhebung, die Veräusserung oder Abänderung von mit staatlicher Unterstützung ausgeführten Weganlagen.
4. Nachführen des Uebersichtsplanes.

B Spezielle Bestimmungen über Eigentum
und Unterhalt

Art. 5

Eigentum

Die Stadt Kloten ist die Rechtsnachfolgerin der Waldzusammenlegungsgenossenschaft Kloten im Gebiet der Gemeinde Kloten. Eigentum und Verfügungsrecht an sämtlichen unter der Aufsicht des Staates ausgeführten Weganlagen steht der Politischen Gemeinde Kloten zu. Jedermann hat auf sämtlichen Wegen, die dieser Unterhaltsordnung unterstehen, ein Fusswegrecht. Die Stadt gewährt zudem

das unbeschränkte Fahrwegrecht für land- und forstwirtschaftliche Zwecke. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die öffentlichen Strassen und Gewässer.

Art. 6

Kommt die Stadt Kloten ihrer Unterhaltspflicht nicht nach, so ist das kantonale Oberforstamt als technische Aufsichtsinstanz gegenüber der Stadt Kloten weisungsberechtigt.

Unterhalt im
allgemeinen

Art. 7

Die Stadt Kloten bestreitet die Kosten des Unterhaltes der mit staatlichen Mitteln ausgeführten Weganlagen aus dem Ordentlichen Verkehr. Zum Zwecke des Unterhaltes überweist die Waldzusammenlegungs-Genossenschaft Kloten der Stadt Kloten einen Unterhaltsbeitrag von vorläufig Fr. 200'000.--.

Finanzierung
des
Unterhaltes

Verfügt die Waldzusammenlegungs-Genossenschaft bei ihrer Auflösung über einen Ueberschuss, so fällt dieser an die Stadtkasse.

Art. 8

Die Stadt Kloten besorgt die jährlichen Unterhaltsarbeiten, insbesondere die Reinigung der Wege und Schachteinläufe, und die periodischen Unterhaltsarbeiten, wie Bankett schneiden, Oeffnen der Strassengräben, Bekiesen und Walzen der Wege, sowie allfällig notwendige Instandstellungsarbeiten.

Unterhalt
der Wege

Art. 9

Sondernutzung

Zur Abwendung übermässiger Beanspruchung der Waldwege und im Interesse der Spaziergänger veranlasst der Stadtrat die notwendigen behördlichen Reit- und Fahrverbote für den nichtforst- und -landwirtschaftlichen Verkehr.

Werden Waldwege übermässig beansprucht durch Reiter, so ist der Stadtrat berechtigt, einen angemessenen einmaligen oder wiederkehrenden Unterhaltsbeitrag zu erheben.

Art. 10

Pflichten der Grundeigentümer

Die Grundeigentümer haben alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der Weganlagen führen könnte, und alles zu tun, was deren Unterhalt erleichtert und vereinfacht. Insbesondere sind sie verpflichtet:

1. beim Holzschleiken die Wege, Wegbankette und -böschungen sowie die Marksteine zu schonen;
2. Aeste und andere Holzabfälle sofort zu entfernen und danach die Wege, Seitengräben und Schachteinläufe zu säubern;
3. keine Pflanzen in einer geringeren Entfernung als 1 Meter von den Waldweggrenzen zu setzen;
4. den Stadtförster oder den Stadtrat umgehend zu benachrichtigen, sobald sich Instandstellungsarbeiten an den Wegen oder Durchlässen als notwendig erweisen;
5. bei Instandstellungs- und Ergänzungsarbeiten die vorübergehende Ablagerung von Erdmaterial, Röhren usw. auf ihren Grundstücken nach vorheriger Anzeige unentgeltlich zu dulden; entstehen dadurch grössere Schäden, so leistet die Gemeinde eine angemessene Entschädigung.

Verstösst ein Grundeigentümer schuldhaft gegen diese Pflichten, so hat er für allen daraus entstehenden Schaden aufzukommen.

C Ordnungsbussen und Rechtsmittel

Art. 11

Der Stadtrat ist berechtigt, Grundeigentümer, die seinen Anordnungen keine Folge leisten, mit einer Ordnungsbusse zu belegen und nötigenfalls die ihnen obliegenden Arbeiten zu ihren Lasten durch Dritte besorgen zu lassen.

Bussen

Art. 12

Die Rechtsmittel richten sich nach dem Gesetz über das Gemeindewesen.

Rechtsmittel

D Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 13

Die vorliegende Unterhaltsordnung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Genehmigung

Art. 14

Sofern diese Unterhaltsordnung nicht anderes bestimmt, gelten sinngemäss das kantonale Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die dazugehörige Vollziehungsverordnung.

Rechtsanwendung

Art. 15

Inkraft-
treten

Mit der Uebernahme des pauschalen Unterhaltsbeitrages von Fr. 200'000.-- der Waldzusammenlegungs-Genossenschaft Kloten durch die Stadt Kloten sind sämtliche Unterhaltsabgaben der Waldeigentümer im Gemeindebann Kloten abgegolten.

Diese Unterhaltsordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Gemeinderat Kloten und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich in Kraft.

Diese Unterhaltsordnung kann durch den Grossen Gemeinderat Kloten nur mit Genehmigung durch den Regierungsrat abgeändert oder ausser Kraft gesetzt werden.

Die vorliegende Unterhaltsordnung ist jedem Waldeigentümer in einem Exemplar zuzustellen.

8302 Kloten, 8. Mai 1979

STADTRAT KLOTEN

Der Präsident: Der Schreiber:
Benz Hottiger

8302 Kloten, 4. September 1979

GROSSER GEMEINDERAT KLOTEN

Der Präsident: Der Sekretär:
Gächter Egli

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 5. März 1980
mit Beschluss Nr. 852 genehmigt.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
i.V. Hirschi